



**A-Post**

25. Januar 2018

Gemeinderat Eschenbach  
Rickenstrasse 12  
Postfach 46  
8733 Eschenbach

via TBA zur koordinierten Eröffnung mit 18-95 (Teilstrassenplan)

Geschäft Nr. 18-64

**Gemeinde Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Steigen, Goldingen**
- **Überbauungsplan Steigen, Goldingen**

Mit dem Teilzonenplan wird eine Fläche von rund 4'969m<sup>2</sup> im Gebiet Chamm-Rossfallen (W1- und WG2-Zone) ausgezont und in der Fraktion Goldingen, im Gebiet Steigen im Sinne eines Bauzonenabtauschs neu eingezont. Die neu einzuzonende Fläche liegt mehrheitlich im üG und schliesst unmittelbar an den Dorfkern Goldingen an. Der Rest des üG wird der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Gemäss dem ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz betrifft der Teilzonenplan Steigen ein geschütztes Ortsbild von kantonaler Bedeutung, inkl. dessen Umgebung.

Gleichzeitig mit dem Teilzonenplan wurde der Überbauungsplan Steigen erarbeitet. Zusammen mit den besonderen Vorschriften wird eine mögliche Bebauung inkl. die Erschliessung/Parkierung geregelt.

Beide Erlass lagen vom 29. August bis am 27. September 2017 öffentlich auf. Der Teilzonenplan unterlag vom 23. Oktober bis am 1. Dezember 2017 zusätzlich dem fakultativen Referendum.

**Erwägungen**

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 6. Juli 2016 und vom 1. Juni 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

**Kantonale Denkmalpflege**

Die Höhe der Gebäude im Bereich B wird nach wie vor als kritisch erachtet. Im Baubewilligungsverfahren ist daher zu prüfen, ob auf das Überdachen der Balkone des Dachgeschosses verzichtet werden kann.



Der Erlass kann daher nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 aBauG).

### **Verfügung**

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

### **Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'950.-- (Fr. 1'100.-- Zonenplan; Fr. 850.-- Überbauungsplan; davon insgesamt Fr. 210.-- Amt für Umwelt).
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation.

U. Strauss

### **Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

### **Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Denkmalpflege
- Tiefbauamt – Rechtsdienst